

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 375/2003

Sitzung vom 4. Februar 2004

171. Anfrage (Regierungsrätliche Abstimmungspropaganda)

Kantonsrätin Barbara Steinemann, Regensdorf, und Kantonsrat Ralf Margreiter, Zürich, haben am 24. November 2003 folgende Anfrage eingereicht:

Im Zusammenhang mit der kantonalen Vorlage über die Schaffung eines Polizei- und Justizzentrums (PJZ), über welche die Stimmberechtigten am 30. November 2003 zu befinden haben, hängen seit kurzem auf öffentlichen Plakatstellen Affichen mit drei Mitgliedern der kantonalen Regierung und zwei Stadträten Zürichs. Dabei wird für die Annahme der Vorlage geworben.

Grundsätzlich ist ja die Beeinflussung des Stimmbürgers durch Eingreifen der Behörden in einen Abstimmungskampf aus staatsrechtlichen und ordnungspolitischen Gründen verboten.

Solange allerdings deutlich ist, dass Regierungsmitglieder in ihrer Eigenschaft als Privatpersonen und nicht als Inhaber einer amtlichen Stellung auftreten, ist ihre Werbung nicht zu beanstanden. Da allerdings deutlich aus dem Plakattext hervorgeht, dass es sich bei den fünf Persönlichkeiten um Regierungs- und um Stadträte handelt, ist eine derartige Intervention in einen Abstimmungskampf aus staatsrechtlicher und ordnungspolitischer Sicht höchst bedenklich, wenn nicht gar unzulässig.

Wir bitten in diesem Zusammenhang den Regierungsrat um die Beantwortung der nachstehenden Fragen:

1. Wie kommt der Regierungsrat dazu, unter Verletzung des Bundesgerichtsentscheids (BGE 120 Ia 126 ff.) und weiteren Entscheiden sowie der konstanten Rechtsprechung des Bundesgerichts, sich in einen kantonalen Abstimmungskampf einzumischen?
2. Steht es den Mitgliedern der Züricher Regierung frei, nach eigenem Gutdünken in kantonalen Abstimmungskämpfen Position als Behördenmitglied in der Werbung zu beziehen?
3. Welche Bedingungen müssen vorliegen, dass der Regierungsrat den Entschluss fasst, in den Abstimmungskampf einer Sachvorlage einzugreifen?
4. Hält es der Regierungsrat für angemessen, dass einzelne seiner Mitglieder, die üblichen politischen Äusserungen und die Pressekonferenzen selbstverständlich ausgenommen, mit Foto, Namen und Amtsbezeichnung für eine Sachvorlage Werbung betreiben?

5. Woher stammen die Mittel dieser Werbeaktion? Hat sich der Kanton Zürich finanziell oder mit anderen geldwerten Leistungen daran beteiligt?
6. Wie beurteilt der Regierungsrat das eigene Engagement in Abstimmungskämpfen unter dem Aspekt der Gewaltentrennung?
7. Ist der Regierungsrat bereit, in Zukunft auf solche Interventionen zu verzichten?

Nach Einsichtnahme in den Bericht des Staatsschreibers und auf Antrag seines Präsidenten

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Barbara Steinemann, Regensdorf, und Ralf Margreiter, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Die Wahl- und Abstimmungsfreiheit wurde durch das Bundesgericht als ungeschriebenes Verfassungsrecht des Bundes anerkannt. Gemäss Art. 34 Abs. 2 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (SR 101) schützt heute die Garantie der politischen Rechte ausdrücklich die freie Willensbildung und die unverfälschte Stimmabgabe. Die Wahl- und Abstimmungsfreiheit garantiert, dass jede stimmberechtigte Person ihren Entscheid gestützt auf einen möglichst freien und umfassenden Prozess der Meinungsbildung treffen kann (vgl. auch § 6 Abs. 1 des neuen Gesetzes über die politischen Rechte; OS 58, 289). Im Hinblick auf die freie Willensbildung stehen behördliche Informationen im Vorfeld von Abstimmungen im Spannungsfeld zwischen Aufklärungsbedürfnis und Manipulation der Stimmberechtigten. Das Bundesgericht fordert Zurückhaltung der Behörden, weil die Willensbildung den gesellschaftlichen und politischen Kräften vorbehalten sein soll. Die neuere Lehre befürwortet demgegenüber in weiterer Masse ein an Objektivität und Verhältnismässigkeit gebundenes Informationsrecht der Behörden zur Erläuterung von Vorlagen. Im Einzelnen werden Abstimmungsempfehlungen und Abstimmungserläuterungen als zulässig erachtet.

Der Regierungsrat hat wie üblich in der Abstimmungszeitung für die Volksabstimmung vom 30. November 2003 das Gesetz für ein Polizei- und Justizzentrum Zürich mit einem Beleuchtenden Bericht erläutert. Dieser Bericht enthält auch das Ergebnis der Schlussabstimmung im Kantonsrat und die Auffassung einer Minderheit des Kantonsrates, welche die Vorlage zur Ablehnung empfiehlt. Der Beleuchtende Bericht stützt sich auf § 39 des Kantonsratsgesetzes (LS 171.1).

Die Vorlage für das Polizei- und Justizzentrum Zürich hat in besonderem Masse sowohl den Kanton als auch die Stadt Zürich betroffen. Auch wenn das Entstehen für diese Vorlage aus städtischer und kantonalen Sicht unterschiedlich begründet war, war es gerechtfertigt, dass

Mitglieder des Stadtrates von Zürich und des Regierungsrates parteiübergreifend das gemeinsame Interesse von Stadt Zürich und Kanton am Polizei- und Justizzentrum öffentlich bekannt machten. Dem befürwortenden privaten Komitee wurde aus diesem Grunde die Fotoaufnahme mit den zwei Stadtrats- und den drei Regierungsratsmitgliedern zur Verfügung gestellt. Die Plakataktion wurde danach durch das private Pro-Komitee organisiert und durch Spenden finanziert. Steuergelder wurden keine eingesetzt. Das Gebot der Gewaltentrennung steht einem derartigen Engagement von Mitgliedern des Regierungsrates nicht entgegen. Informationen des Regierungsrates im Abstimmungskampf werden auch in Zukunft im Rahmen der Rechtsordnung dann erfolgen, wenn sie zur objektiven Willensbildung der Stimmberechtigten angezeigt sind. Der Regierungsrat wird sich dabei die gebotene Zurückhaltung auferlegen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Staatskanzlei.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi